



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

BESCHWERDEKAMMERN
Mediation

BESCHWERDEKAMMERN DES HABM

MEDIATION

ANWEISUNGEN FÜR DIE PARTEIEN



1.0 Einleitung

1.1 Beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) besteht die Möglichkeit, einen Streitfall durch Mediation (Schlichtung) beizulegen. Derzeit steht diese Möglichkeit nur Parteien offen, die bei einer der Beschwerdekammern des HABM Beschwerde eingereicht haben (siehe Punkt 2.0). Grundgedanke bei dieser Neuerung ist es, den Parteien die Suche nach einer gütlichen Einigung zu erleichtern, die zügig herbeizuführen ist, für alle Betroffenen annehmbar ist und Kosten und Belastung durch eine langwierige Streitbeilegung vor den Beschwerdekammern des HABM, den Gerichten der Europäischen Union und möglicherweise vor nationalen Gerichten vermeiden hilft. Die Mediation beschränkt sich nicht auf den normalen Anwendungsbereich der Beschwerdeverfahren beim HABM, sondern kann auch künftige und gegenwärtige kommerzielle und wirtschaftliche Interessen der Parteien umfassen. Die Mediation ist ein Verfahren, das sich eher auf Interessen und weniger auf Rechte stützt. Sie ist ein vertrauliches Verfahren. Der Vorteil einer beim HABM durchgeführten Mediation besteht darin, dass für den Mediator keine Gebühren anfallen und die Räumlichkeiten des HABM für die Mediation genutzt werden können. Die Mediatoren des HABM bieten nicht nur Unabhängigkeit, sondern sind darüber hinaus ausgewiesene Fachleute in Fragen des gemeinschaftlichen Marken- und Geschmacksmusterrechts.

2.0 Zeitpunkt für die Einleitung einer Mediation

2.1 Bevor eine Mediation in die Wege geleitet werden kann, muss zunächst eine Entscheidung in Marken- oder Geschmacksmustersachen aus einem Inter-partes-Verfahren vorliegen. Bei Ex-partes-Verfahren können die Parteien keine Mediation anstreben.

2.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Ergehen dieser Entscheidung („angefochtene Entscheidung“) muss eine der Parteien Beschwerde beim HABM einlegen und zwar durch

- Einreichung einer Beschwerdeschrift und
- Zahlung der Beschwerdegebühr von 800 EUR.

Darüber hinaus muss innerhalb von vier Monaten nach Ergehen der angefochtenen Entscheidung eine Beschwerdebegründung eingereicht werden.

2.3 Eine Verlängerung oder Aussetzung dieser Viermonatsfrist ist nicht möglich. Vor einer Mediation vor dem HABM müssen alle vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sein.

3.0 Gegenstand der Mediation

3.1 Die Mediation beim HABM ist auf Marken- und Geschmacksmustersachen beschränkt, die die Beschwerdephase erreicht haben. Näheres hierzu unter Punkt 1.1.



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

BESCHWERDEKAMMERN
Mediation

4.0 Erfordernis eines schriftlichen Antrags

4.1 Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, sollten Parteien, die ihren Streitfall in Marken- oder Geschmacksmustersachen beilegen möchten, einen schriftlichen Antrag an das HABM richten. Es besteht zwar keine Frist für die Einreichung eines Antrags auf Mediation beim HABM, doch es gilt Folgendes: Je fortgeschrittener die Beschwerdeverfahren sind, desto höher sind die bereits angefallenen Kosten und desto weniger zügig verläuft die Mediation. Es versteht sich, dass eine Mediation vor dem HABM nicht mehr möglich ist, wenn die Beschwerdekammer ihre Entscheidung mitgeteilt hat.

4.2 Der Antrag ist per Fax oder Post an folgende Adresse zu senden:

HABM

Geschäftsstelle der Beschwerdekammern (Mediation)

Avenida de Europa, 4

E-03008 Alicante (Spanien)

Fax: +34 965 131 344 #####

5.0 Inhalt des Antrags

5.1 Der Antrag auf Mediation sollte folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur angefochtenen Gemeinschaftsmarke bzw. zum angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Hier sollte die Fallnummer der jeweiligen Beschwerdekammer angeführt werden (z. B. R1234/2010-1);
- gesonderte Anträge beider Parteien auf Beilegung des Streitfalls durch Mediation vor dem HABM;
- vorzugsweise sollte ein HABM-Mediator benannt werden, der die Mediation begleitet. Hierzu wird ein Name aus einem vom HABM bereitgestellten Verzeichnis qualifizierter HABM-Mediatoren ausgewählt. Bedenken Sie bitte Folgendes: Wenn Sie eine Person auswählen, die bereits zum Berichterstatter im entsprechenden Beschwerdeverfahren benannt wurde, darf diese Person nach einem Scheitern der Mediation nicht mehr als Berichterstatter tätig sein; das Beschwerdeverfahren muss dann erneut anlaufen. Eine Person, die aktiv oder in beratender Funktion an der angefochtenen Entscheidung beteiligt war, darf in derselben Angelegenheit nicht auch als Mediator tätig werden. Der Mediator darf keinerlei persönliches Interesse an dem Fall haben. Soll das Verfahren in einer anderen Sprache als Englisch ablaufen (siehe weiter unten), achten Sie bitte darauf, dass der Mediator auch über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um die Mediation in dieser Sprache durchführen zu können (da das Amt keine Dolmetscher- oder Übersetzerdienste anbietet). Als Hilfestellung für Sie in dieser Frage findet sich neben jedem Namen in dem bereits erwähnten Verzeichnis qualifizierter Mediatoren ein Link zu dessen Lebenslauf;
- gegebenenfalls die Sprache (dabei kann es sich um eine der 23 Amtssprachen der Europäischen Union handeln), in der die Mediation ablaufen soll. Fehlt diese



Angabe, wird die Mediation in der Sprache der angefochtenen Entscheidung und des Beschwerdeverfahrens durchgeführt;

- vollständige Kontaktdaten der an der Mediation beteiligten Parteien;
- Unterschrift beider am Streitfall beteiligten Parteien (oder die Unterschrift einer der Parteien sowie ein Bestätigungsschreiben der anderen Partei, in dem diese dem Antrag zustimmt). Anstelle der Parteien können auch einer oder mehrere Vertreter unterzeichnen.

6.0 Qualifizierte Mediatoren

6.1 Bedenken Sie bitte, dass bei einer vom HABM durchgeführten Mediation nur mehrsprachige Bedienstete des HABM zum Einsatz kommen, die zum Mediator qualifiziert sind und sich an den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren halten. Für eine beim HABM durchgeführte Mediation dürfen keine externen Mediatoren herangezogen werden (obwohl es den Parteien natürlich jederzeit freisteht, mit ihnen geeignet erscheinenden Mitteln eine gütliche Einigung auch ohne Eingreifen oder Unterstützung des HABM herbeizuführen).

6.2 Einige der HABM-Mediatoren sind gleichzeitig Bedienstete der Beschwerdekammern. Allerdings darf ein Mediator, der als Mediator an einem Fall mitgewirkt hat, nicht als Mitglied einer Beschwerdekammer in derselben Sache verhandeln. Damit wird die Unabhängigkeit des Mediators und der Mitglieder der Beschwerdekammer gewahrt.

7.0 Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

7.1 Sobald der Mediationsantrag beim Mediator eingeht, wird die Kammer, der der Fall zugewiesen war, darüber unterrichtet.

7.2 Eine Mediation ist nur in der Beschwerdephase von HABM-Verfahren möglich. Daher sind beim Amt eine Beschwerdeschrift und eine Beschwerdebegründung einzureichen. Auch die Beschwerdegebühr in Höhe von 800 EUR ist zu entrichten. Erst dann fordert der ernannte Mediator die Kammer, der der Fall zugewiesen worden war, auf, die Beschwerde auszusetzen.

7.3 Daraus ergibt sich, dass das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer, der der betreffende Fall zugewiesen worden war, und das HABM-Mediationsverfahren miteinander verknüpfte, aber dennoch getrennte Verfahren sind. Sie sind insofern zwar miteinander verknüpft, als vor Einleitung einer Mediation eine Beschwerde eingereicht worden sein muss, aber sie sind voneinander getrennt, weil nach Beantragung der Mediation und Erledigung der unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Schritte das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss der Mediation ausgesetzt wird. Führt die Mediation zu einer gütlichen Einigung der Parteien, geht die Sache zurück an die Kammer, die mit einer kurzen, rein formalen Entscheidung die Rücknahme der Beschwerde zur Kenntnis nimmt. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden oder beantragt eine der Parteien zu einem beliebigen Zeitpunkt des Mediationsverfahrens die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens, wird die Sache vor der Beschwerdekammer wieder aufgegriffen und die Mediation damit automatisch beendet.



- 7.4. In einem Mediationsverfahren gibt es kein Protokoll und keine schriftlichen Aufzeichnungen. Scheitert die Mediation oder wird sie auf andere Weise beendet, wird das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen, ohne dass auf irgendein Element Bezug genommen wird, das während der Mediation zur Sprache gekommen ist.

8.0 Kontaktaufnahme mit dem Mediator

- 8.1 Nach seiner Benennung nimmt der Mediator Kontakt zu den Parteien auf, um Folgendes zu besprechen:

- den Zeitplan für die anstehende Mediation;
- den Ort, an dem sie stattfinden soll;
- den erforderlichen ersten Austausch von Unterlagen vor Beginn der Mediation.

- 8.2 In Ausnahmefällen oder wenn beide Parteien dies wünschen, kann der Mediator die Parteien vor Beginn der Mediation zur einer Besprechung mit ihm in den Räumlichkeiten des HABM in Alicante bitten. Zweck einer solchen Besprechung wäre es, sich in einem besonders komplexen Fall auf die Grundregeln für die Mediation zu einigen und den Austausch von Unterlagen zu vereinbaren.

- 8.3 Nach der ersten Sitzung mit den Parteien kann es dem Mediator angeraten erscheinen, sich in Anbetracht der Gegebenheiten des Falls von einem weiteren Bediensteten des HABM unterstützen zu lassen. In einem solchen Fall trifft der Mediator seine Wahl, setzt die Parteien so bald wie möglich in Kenntnis und erbittet ihre Zustimmung. Die Parteien sollten diesem Ersuchen so rasch wie möglich nachkommen. Wurde die Zustimmung erteilt, unterliegt der andere Bedienstete des HABM der gleichen Schweigepflicht wie der Mediator.

9.0 Mediationsvereinbarung

- 9.1 Vor Beginn der Mediation übermittelt der Mediator den Parteien eine von ihnen zu unterzeichnende Mediationsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält Klauseln, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Parteien auch befugt sind, über eine gütliche Beilegung zu verhandeln, und dass die Vertraulichkeit gewahrt wird.
- 9.2 Die Mediationsvereinbarung ist zu unterzeichnen und so bald wie möglich an das HABM zurückzusenden.

10 Mediation in den Räumlichkeiten des HABM

- 10.1 Damit die Mediation möglichst große Erfolgsaussichten hat, ist es unbedingt erforderlich, dass die Parteien selbst daran teilnehmen. Rechtliche Aspekte sind nur ein Teil aller bei einer Mediation erheblichen Elemente; häufig spielen geschäftliche Aspekte eine größere Rolle. Daher empfiehlt das HABM den Parteien, nicht nur ihre geschäftlichen Vertreter zur Mediation zu entsenden. Die Parteien sollten vielmehr persönlich erscheinen, in Begleitung ihrer geschäftlichen Vertreter oder auch allein. Jeder Vertreter einer Partei muss über umfassende Handlungsvollmachten und gründliche Kenntnis der geschäftlichen Interessen des Unternehmens verfügen.



- 10.2 Die Parteien sollten sich zur Durchführung der Mediation nach Möglichkeit für die Räumlichkeiten des HABM in Alicante entscheiden. Diese Räumlichkeiten sind bestens mit Telefonen, Faxgeräten, Druckern und Internetanschlüssen ausgestattet. Für die Nutzung der Räumlichkeiten des HABM wird keine Gebühr erhoben. Das HABM verfügt auch über Räumlichkeiten in Brüssel. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten wird allerdings eine Zusatzgebühr fällig.
- 10.3 Je nach Komplexität des Falls wird der Mediator normalerweise einen Tag für die Mediation ansetzen. Die genaue Gestaltung der Mediation kann variieren, doch gehören in der Regel abwechselnde gemeinsame Sitzungen und Einzelbesprechungen mit den Parteien dazu. In der ersten gemeinsamen Sitzung sitzen beide Parteien mit dem Mediator zusammen, und jede der Parteien trägt eine Eröffnungserklärung vor, in der sie ihre Sicht des Sachverhalts und der bestehenden Probleme darstellt. Gestützt auf diese Informationen versucht der Mediator dann, zusammen mit den Parteien eine Liste der zu lösenden Hauptprobleme aufzustellen. Bei den anschließenden Einzelbesprechungen setzt sich der Mediator dann getrennt mit den Parteien zusammen, lotet diese Probleme aus und sucht nach Lösungsansätzen. Alle dem Mediator in diesen Besprechungen offengelegten Fakten sind vertraulich und dürfen nicht an die andere Partei weitergegeben werden, es sei denn, der Mediator wurde von der ersten Partei ausdrücklich dazu ermächtigt. Danach finden weitere gemeinsame Sitzungen statt, bei denen ein gemeinsamer Standpunkt gesucht und schließlich eine Streitbeilegungsvereinbarung abgefasst und unterzeichnet wird.
- 10.4 Der Mediator tut zwar alles in seiner Macht Stehende, um eine gütliche Einigung herbeizuführen, doch er verfasst nicht selbst die Streitbeilegungsvereinbarung, erteilt auch keinen rechtlichen Rat und verhält sich den Parteien gegenüber jederzeit neutral. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Mediation um ein vertrauliches Verfahren, und alle dem Mediator im Verlauf der Sitzungen mitgeteilten Informationen bleiben vertraulich, sofern nicht die betreffende Partei den Mediator ausdrücklich dazu ermächtigt, diese Informationen an die andere Partei weiterzugeben.
- 10.5 Wie bereits erwähnt und falls nicht anders vereinbart, wird die Mediation in der Sprache des Beschwerdeverfahrens durchgeführt. Parteien, die während der Mediation Übersetzer- oder Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen möchten, müssen hierfür selbst Vorkehrungen treffen und sie auch selbst bezahlen. Sie sollten den Mediator natürlich so rechtzeitig wie möglich vor der Sitzung informieren, damit dieser die erforderlichen Büroräume, Sitzmöglichkeiten und Erfrischungen organisieren kann, falls die Mediation in den Räumlichkeiten des HABM in Alicante stattfindet.

11 Vertraulichkeit

- 11.1. Der Mediator unterliegt der Schweigepflicht, das Mediationsverfahren selbst ist vertraulich. Die Parteien dürfen im Verlauf der Mediation nicht gezwungen werden, Informationen preiszugeben, die sie lieber vertraulich halten möchten.
- 11.2 Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen weder der Mediator noch die Parteien in Folgeverfahren in irgendeiner Form auf den Inhalt der Mediation Bezug nehmen.



12 Beendigung der Mediation

- 12.1 Die Parteien sollten zwar alles in ihren Kräften Stehende tun, um zu einer Einigung zu gelangen, doch können sie sich jederzeit aus der Mediation zurückziehen. Ein solcher Rückzug bedeutet das sofortige Ende der Mediation. Der Mediator setzt die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern über diese Beendigung des Verfahrens in Kenntnis; damit wird automatisch das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen. In einem solchen Fall laufen auch Fristen, die während der Mediation ausgesetzt waren, sofort weiter.
- 12.2 Kommt der Mediator zu der Auffassung, dass sich die Mediation in einer Pattsituation oder einer Sackgasse befindet, kann er das Verfahren beenden. Der Mediator setzt die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern über diese Beendigung des Verfahrens in Kenntnis; damit wird automatisch das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen. In einem solchen Fall laufen auch Fristen, die während der Mediation ausgesetzt waren, sofort weiter.
- 12.3 Ist die Mediation erfolgreich, wird unter der Aufsicht des Mediators eine Streitbeilegungsvereinbarung verfasst und von den Parteien unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung wird der Streit zwischen den Parteien beendet, die Verfahren vor dem HABM abgeschlossen und das Mediationsverfahren beendet. Wie bereits erwähnt, wird der Fall dann an die zuständige Beschwerdekammer zurücküberwiesen, und es wird eine formale Entscheidung über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt und in das Register der Gemeinschaftsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen.
- 12.4 Streitbeilegungsvereinbarungen werden nicht von der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern aufbewahrt.